

Waschordnung

Benützungszeit

Jedem Mieter sind die Waschtage zugeteilt. Die Einteilung ist aus dem Waschplan ersichtlich und einzuhalten. Während dieser Zeit stehen Waschraum und Waschwanne im Hause und im Freien dem entsprechenden Mieter vollumfänglich zur Verfügung. Ein Abtausch der Waschtage soll nur ausnahmsweise stattfinden.

Die Waschküche soll in der Regel nur an Werktagen von 7 bis 22 Uhr benützt werden. Ausserhalb dieser Zeiten ist das Waschen nur erlaubt, wenn dadurch die Parterrewohnungen nicht gestört werden. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist das Aufhängen im Freien nicht gestattet.

Antritt der Waschküche

Bei Antritt der Waschküche überzeugt man sich, ob der Wasch- und Trockenraum sowie die Einrichtungen in Ordnung sind. Allfällige Mängel oder Defekte sind vor Waschbeginn dem Hauswart zu melden. Spätere Reklamationen können nur bedingt angenommen werden.

Wascheinrichtungen

Die Apparate sind vorschriftsgemäss zu bedienen und sorgfältig zu behandeln. Es dürfen nur speziell für Waschautomaten bestimmte Waschmittel verwendet werden. Richtige Dosierung beachten.

Vor dem Füllen der Wäschetrommel überzeugt man sich, dass alle Taschen gründlich geleert sind (Büroklammern, Münzen, Nägel usw.).

Beim Einschalten eines allenfalls vorhandenen Luftentfeuchtungsgerätes ist das Fenster zu schliessen, ansonsten die Trockenwirkung nicht gewährleistet ist.

Beim Benutzen der Trocknungsräume sind die Fenster geschlossen zu lassen!

Waschküchenabgabe

Der Waschraum, die Trockenräume und die dazugehörigen Apparate und Einrichtungen sind einwandfrei gereinigt zu hinterlassen. (Boden gereinigt, Waschmaschine- und Tumblerfilter gereinigt)

Sofern der nachfolgende Mieter Waschküche oder Trockenraum nicht in sauberem Zustand antrifft, hat er dies dem Hauswart zu melden. Leere Waschmittelboxen und Flaschen sind durch den Mieter zu entsorgen.

Störungen / Servicearbeiten / Reparaturen

Alle Servicearbeiten und notwendigen Reparaturen an den Wascheinrichtungen, die nicht auf ordentliche Abnützung zurückzuführen sind (z.B. Entstopfen der Ableitungen und Durchläufe, Entfernen von Fremdkörpern, Bedienungsfehler, überdosierte Verwendungen von Waschpulver usw.) und deren Urheber nicht ermittelt werden können, sind von den die Wäscheeinrichtungen benützenden Mietern im gleichen Verhältnis zu tragen.

Bei Störungen an Waschmaschine, Tumbler oder Luftentfeuchtungsgeräten ist unverzüglich der Hauswart zu verständigen, der für die Behebung der Störungen besorgt ist.

Allgemeines

Die Verwaltung ist berechtigt, geringfügige Abweichungen dieser Ordnung zu gestatten, falls dadurch kein Mieter benachteiligt wird.